

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

4 Ta 113/15

1 BV 11/15

(Arbeitsgericht Würzburg)

Datum: 21.09.2015

Rechtsvorschriften: §§ 23, 33 RVG, 99, 100 BetrVG

Leitsatz:

1. Beschränkung des Hilfswerts (§ 23 Abs. 3 Satz 2 RVG) auf 1/3 bei einem Zustimmungsersetzungsverfahren nach § 99 Abs. 4 BetrVG, einen weniger als 3 Monate dauernden Einsatz eines Leiharbeitnehmers mit reduzierter Wochenarbeitszeit (20,5 Stunden) betreffend, Ziffer II 13.1 und 13.2.1 des Streitwertkatalogs.
 2. Staffelung bei einem Masseverfahren gem. Ziffer II 13.7 des Streitwertkatalogs.
 3. Bewertung des Verfahrens gem. § 100 BetrVG mit der Hälfte des Zustimmungsersetzungsverfahrens, Ziffer II 13.5 des Streitwertkatalogs.
-

Beschluss:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Würzburg vom 28.07.2015, Az. 1 BV 11/15, - unter Zurückweisung der Beschwerde im Übrigen - dahin abgeändert, dass der Gegenstandswert des Beschlussverfahrens für das Verfahren bis 03.06.2015 auf EUR 7.500,05 und für das weitere Verfahren ab dem 04.06.2015 auf EUR 4.375,02 festgesetzt wird.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 10.04.2015 beim Arbeitsgericht Würzburg beantragt, die vom Betriebsrat verweigerte Zustimmung zur Einstellung von neun Leiharbeitnehmern zu ersetzen. Darüber hinaus sollte festgestellt werden, dass die vorläufig durchgeführte Einstellung dringend erforderlich ist. Die Einstellungsmaßnahmen waren zeitlich befristet für den Zeitraum vom 07. bzw. 09.04.2015 bis 30.06.2015 vorgesehen. Der Antrag ist in dem Anhörungstermin vom 03.06.2015 auf vier Leiharbeitnehmer beschränkt worden.

- 2 -

Nach Abschluss des Verfahrens hat das Arbeitsgericht Würzburg mit Beschluss vom 28.07.2015 den Gegenstandswert auf EUR 19.500,-- festgesetzt.

Gegen den der Antragstellerin am 31.07.2015 zugestellten Beschluss hat diese mit Telefax vom 13.08.2015 Beschwerde eingelegt und die Reduzierung des Gegenstandswerts auf EUR 4.375,-- begehrt. Dies wegen der Teilzeitbeschäftigung der Leiharbeitnehmer im Umfang von 20,5 Wochenstunden, die zeitliche Beschränkung ihres Einsatzes und die Reduzierung der Anträge auf vier Leiharbeitnehmer.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 18.08.2015 der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig.

Sie ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden (§ 33 Abs. 3 Satz 3 RVG).

Der Beschwerdewert von 200,-- € ist überschritten (§ 33 Abs. 3 Satz 1 RVG).

Die Beschwerdeführerin ist auch beschwerdeberechtigt (§ 33 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 RVG).

Die Wertfestsetzung richtet sich in arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren nicht nach § 32 RVG sondern nach § 33 RVG, da diese Verfahren gerichtskostenfrei sind (§ 2 Abs. 5 GKG) und daher ein für die anwaltliche Vergütung maßgebender Wert für die Gerichtsgebühren nicht festgesetzt wird.

2. Die Beschwerde des Beschwerdeführers ist zum Teil auch sachlich begründet.

a) Gegenstand des vorliegenden Verfahrens waren Anträge des Antragstellers nach §§ 99 und 100 BetrVG auf Ersetzung der Zustimmung des Antragsgegners zur befristeten Einstellung von zunächst neun und später nur noch vier Leiharbeitnehmern für die Dauer von ca. 3 Monaten sowie die Feststellung der Dringlichkeit die-

ser Einstellungsmaßnahmen.

Der Streit über die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats ist dabei nicht vermögensrechtlicher Natur, denn der Streitgegenstand richtet sich nicht auf Geld oder Geldeswert, er entspricht auch nicht vermögensrechtlichen Verhältnissen.

Bei der Bewertung geht das Beschwerdegericht in ständiger Rechtsprechung vom Hilfswert des § 23 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz RVG aus (vgl. auch LAG Nürnberg vom 27.07.2006 - 4 Ta 100/06 - und LAG Nürnberg vom 20.12.2013 - 2 Ta 156/13 -).

- b) Die Beschwerdekammer berücksichtigt im Rahmen des ihr nach § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG eingeräumten Ermessens die Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Arbeitsgerichte (NZA 2013, 809 ff.).

Nach Ziffer II 13.1 und 13.2.1 des Streitwertkataloges ist bei Anträgen nach § 99 BetrVG auf Ersetzung der Zustimmung zu einer beabsichtigten Einstellung grundsätzlich auf den Hilfswert des § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG von EUR 5.000,-- abzustellen.

Allerdings sind bei Ermittlung des konkreten Wertes nach Ziffer II 13.1 des Streitwertkataloges die Aspekte des Einzelfalles zu berücksichtigen, z.B., die Dauer und die Bedeutung der Maßnahmen und die wirtschaftlichen Auswirkungen:

Diese können zur Erhöhung oder Verminderung des Hilfswertes führen.

Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen – die Teilzeittätigkeit der Leiharbeiterin und ihres weniger als 3 Monate dauernden Einsatzes ist es sachgerecht und angemessen, für den ersten Zustimmungsersetzungsantrag lediglich 1/3 des Hilfswertes, also EUR 1.666,67 anzusetzen (so LAG Nürnberg, Beschluss vom 17.09.2015 – 5 Ta 100/15; vom 20.12.2013 - 2 Ta 156/13; LAG Hamm, Beschluss vom 29.11.2006 - 13 Ta 528/06).

Gegenstand des Verfahrens ist nicht nur die Einstellung eines Leiharbeitnehmers gewesen ist, sondern bis zur Antragsreduzierung am 03.06.2015 die Einstellung von insgesamt neun Leiharbeiterinnen und danach von nur noch vier Leiharbeiter-

- 4 -

nehmer. Hierbei handelt es sich nach Dauer und Ort der Maßnahme um eine einheitliche Einstellungsmaßnahme. Gleiches gilt für die zu erbringende Tätigkeit.

In Anwendung der in Ziffer II 13.7 Streitwertkatalog vorgeschlagenen Staffelung für parallel gelagerte Fälle (1. Fall: 100 %, 2. bis 20. Fall: 25 %, 21. bis 50. Fall: 12,5 %, ab dem 51. Fall: 10 %) ist der Gegenstandswert um jeweils 25 % dieses Wertes, also jeweils um 416,67 € für die acht bzw. drei anderen Leiharbeitnehmer zu erhöhen.

Der festzusetzende Gegenstandswert für die Zustimmungsersetzungsanträge beträgt demnach bis zum 03.06.2015 EUR 5.000,03 und ab dem 04.06.2015 EUR 2.916,68 €.

- c) Die Anträge nach § 100 BetrVG sind nach der Ziffer II 13.5 des Streitwertkatalogs mit der Hälfte des Verfahrens nach § 99 Abs. 4 4 BetrVG zu bewerten. Danach ergibt sich für das Verfahren bis 03.06.2015 ein Wert von EUR 2.500,02 und für das Verfahren ab dem 04.06.2015 von EUR 1.458,34.

III.

Eine Kostenentscheidung ist im Hinblick auf § 33 Abs. 9 RVG nicht veranlasst.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Nürnberg, den 21. September 2015
Der Vorsitzende

R o t h
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht